



# Hygiene- und Schutzkonzept zur Bundestagswahl 2021 der Gemeinde Hagelstadt

---

## VORBEMERKUNG

Mit diesem Hygiene- und Schutzkonzept begegnet die Gemeinde Hagelstadt der Coronapandemie. Das Konzept hat den Zweck, die Ausbreitung des Coronavirus-SARS-CoV-2 (Coronavirus, COVID-19) im Rahmen der gemeindlichen Möglichkeiten mit Bezug zur Bundestagswahl 2021 einzudämmen, um hierdurch die Gesundheit und das Leben der Bevölkerung zu schützen.

Die jeweils aktuell gültigen gesetzlichen Bestimmungen sind ausnahmslos von Allen umzusetzen. Ergänzend hierzu erlässt die Gemeinde Hagelstadt die nachfolgenden Regelungen für alle Gebäude, Räume und Dienststellen die für die Durchführung der Bundestagswahl 2021 genutzt werden, sowie den jeweiligen unmittelbaren Außenbereich.

Bei Unklarheit oder Unwirksamkeit (einzelner) gemeindlicher Regelungen gelten die gesetzlichen Bestimmungen und Vorschriften.

## I. ALLGEMEINES

### 1. HYGIENEMAßNAHMEN

- Personen mit Krankheitssymptomen wie Fieber, Husten, Atemnot, Verlust des Geschmacks- und/oder Geruchssinns oder starkem Unwohlsein sowie Schnupfen in Verbindung mit vorgenannten Symptomen wird dringend geraten die Gebäude zur Bundestagswahl 2021 nicht zu betreten, sofern eine Erkrankung an COVID-19 nicht durch eine ärztliche Bestätigung bzw. durch ein negatives Testergebnis ausgeschlossen werden kann. Auf die Möglichkeit der Briefwahl bis 15 Uhr am Wahltag aus wichtigem Grund wird hingewiesen.
- Der Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen ist konsequent einzuhalten.
- Eine Ansprache Auge-in-Auge, mit geringem Abstand, ist zu vermeiden (keine Gespräche, bei denen sich Köpfe in unmittelbarer Nähe befinden, z. B. nicht über die Schulter schauen).
- Berührungen, Umarmungen und Händeschütteln sind zu unterlassen.
- Im gesamten Gebäude des jeweiligen Wahllokals ist eine medizinische Maske (OP-Maske gemäß EN 14683) oder eine Atemschutzmaske (mind. FFP2-Maske) zu tragen. Der Wahlvorstand kann Wählerinnen und Wähler zur kurzfristigen Abnahme der Maske auffordern, sofern dies zur Identifizierung erforderlich ist.  
Visiere u. ä. gelten nicht als Masken.
- Die Tragepflicht einer Maske besteht grundsätzlich nicht für Personen, die durch eine ärztliche Bescheinigung nachweisen können, dass sie keine Maske tragen können.
- Von der Maskenpflicht sind ebenfalls Personen (= nur Wahlhelfer/-innen und Beschäftigte der Gemeinde Hagelstadt) bei der unmittelbaren Nahrungs- oder Flüssigkeitsaufnahme ausgenommen.
- Vor dem Betreten der Wahllokale sind die Hände mit dem bereitgestellten Desinfektionsmittel zu desinfizieren. Für alle Wahllokale stellt die Gemeinde Hagelstadt ausreichend Handdesinfektionsspender zur Verfügung. Die Wahlvorstände haben dafür Sorge zu tragen, dass die Spender jederzeit gefüllt sind.
- Im jeweiligen Wahlraum sind neben den Mitgliedern des Wahlvorstandes nur maximal so viele Wählerinnen/Wähler zugelassen, als Wahlkabinen im Wahllokal vorhanden sind. Der Wahlvorsteher/Die Wahlvorsteherin oder seine/ihre Stellvertretung haben die Einhaltung der Personenzahl zu gewährleisten.
- Die Husten- und Niesetikette ist einzuhalten: Husten und Niesen Sie in die Armbeuge, nicht direkt in die Hände. Halten Sie beim Husten und Niesen den größtmöglichen Abstand zu anderen Personen und drehen Sie sich am besten weg.

- Vor den Wahllokalen ist ein ungehinderter Zugang zu den Wahlräumen zu gewährleisten. Die Wahlvorstände haben dafür Sorge zu tragen, dass der Mindestabstand auch im Außenbereich jederzeit gewahrt bleibt, z. B. bei größerem Andrang zum Wahllokal.
- Bei jedem Wahllokal werden vom Wahlvorstand Aushänge mit den Verhaltensmaßnahmen zum Schutz vor Infektionskrankheiten nach den Hinweisen des Robert-Koch-Instituts (RKI) oder der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung angebracht.

## **2.1 RAUMHYGIENE**

Um den erforderlichen Mindestabstand von 1,5 Metern einzuhalten, sind Tische und Stühle in den Räumen vom Wahlvorstand entsprechend zu platzieren (sofern nicht bereits durch die Gemeindeverwaltung geschehen).

Für die Wahlhelferinnen/Wahlhelfer werden transparente Schutzwände aufgestellt. Entsprechende Bodenmarkierungen (wenn möglich/erforderlich) beziehungsweise Hinweisbeschilderungen, die die Wegführung ersichtlich machen, werden angebracht. Eine Hinweisbeschilderung erfolgt auch bei Fahrstühlen und anderen neuralgischen Punkten.

Am Wahltag ist während der Wahl und der anschließenden Stimmenauszählung regelmäßig zu lüften; mindestens im 30-Minuten-Takt für jeweils 5 Minuten durch vollständig geöffnete Fenster und/oder Türen.

Eine (permanente) Kipplüftung ist nach derzeitigem Erkenntnisstand weitgehend wirkungslos und gilt nicht als Lüftung.

Die Verantwortung für die Lüftung der Räume liegt beim jeweiligen Wahlvorstand.

## **2.2 HYGIENE IN KÜCHEN (zu beachten soweit Küchen vorhanden sind)**

Der Mindestabstand von 1,5 Metern ist einzuhalten; gegebenenfalls sind die Küchen nur einzeln aufzusuchen, sofern der Mindestabstand nicht gewahrt werden kann.

Jede/r Nutzerin/Nutzer einer Küche ist für die Einhaltung der gebotenen Hygiene selbst verantwortlich.

## **2.3 HYGIENE IM SANITÄRBEREICH**

In allen Toilettenräumen werden Flüssigseifenspender und Einmalhandtücher bereitgestellt. Die entsprechenden Auffangbehälter für Hygieneartikel werden vorgehalten. Die Sanitärräume sind einzeln aufzusuchen. Am Eingang wird darauf hingewiesen.

## **2.4 DESINFEKTION**

Da eine kontinuierliche und wirkungsvolle Reinigung aller Wahllokale am Wahltag nicht möglich ist, stellt die Gemeinde den Wahlvorständen Masken, Einmalhandschuhe und Flächendesinfektionsmittel zur Verfügung. Die Wahlvorstände sind angehalten in ihrem Wahllokal folgende betroffene/benutzte Bereiche und Gegenstände zu desinfizieren; je nach Wähleraufkommen, mind. jedoch einmal pro Stunde:

- Türklinken und -griffe sowie der Umgriff der Türen
- Türöffner (für den Zugang von schwerbehinderten Menschen; sofern vorhanden)
- Treppen- und Handläufe
- Tastatur und Handlauf der Fahrstühle im Innen- und Außenbereich (sofern vorhanden)
- Lichtschalter
- Tische und Stühle

Wahlkabinen inkl. Tische, Stühle und vorgehaltener Stifte sind nach jeder Nutzung zu desinfizieren. Hinweis: Wählerinnen/Wähler dürfen eigene Stifte mitbringen.

Als Flächendesinfektion wird eine Wischdesinfektion, alkoholisch getränkte Einwegtücher (gem. VAH-Liste), zur Verfügung gestellt.

Produkt:  
ventisept wipex pur

Hersteller/Zertifikatsinhaber:  
Heck Hygiene GmbH  
Ostring 1  
34277 Fuldabrück

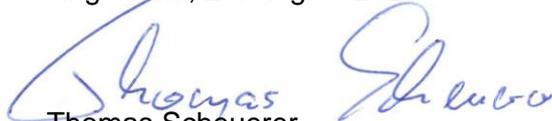
INFORMATION: VENTISEPT WIPES PUR	
Zertifikatsstatus	gültiges Zertifikat vorhanden
Anwendungsbereich	Flächendesinfektion
Wirkstoffbasis	Alkohol(e)
Einzelwirkstoffe (Menge/Produkt)	Ethanol 45 g / 100 g
Regulatorischer Status laut Selbstauskunft des Zertifikatsinhabers	Keine Erklärung des Zertifikatsinhabers zum regulatorischen Status
Flächeneinsatztyp	Wischdesinfektion - ready-to-use Tuchsysteem

Quelle: <https://vah-liste.mhp-verlag.de>, 28.05.2021

## II. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

1. In allen Gebäuden, Räumen und Dienststellen, die für die Wahl 2021 genutzt werden, ist ein Exemplar dieses Konzepts durch den Wahlvorstand auszuhängen. Zudem erhalten alle Wahlvorsteherinnen/Wahlvorsteher vorab ein Exemplar.
2. Die Wahllokale sind wie folgt festgelegt:
  - Gailsbach – Gasthaus Limmer (Am Kirchplatz 1) Urnenwahl
  - Langenerling – Katholisches Pfarrheim (Erlenbachstraße 47) Urnenwahl
  - Hagelstadt – Mehrweckhalle (Gailsbacher Straße 1) Urnenwahl
  - Hagelstadt – Mehrweckhalle (Gailsbacher Straße 1) Briefwahl I + II
3. Änderungen und Ergänzungen dieses Konzepts sind jederzeit möglich. Sie werden durch entsprechenden Aushang bekannt gegeben.
4. Dieses Hygiene- und Schutzkonzept gilt zur Durchführung der Bundestagswahl für den Zeitraum 24.09.2021 bis einschließlich 27.09.2021.

Hagelstadt, 25. August 2021



Thomas Scheuerer  
Erster Bürgermeister